

Insolvenz benachrichtigt und sie den nahen verschweigt? Keinen andern als den, daß er mit jenen entfernten Gläubigern vielleicht abmacht, daß er sich mit ihnen auf eine geringe Summe vereinigt. Nun wohl! Wenn er das thut, wem wäre es nachtheilig? Doch nicht seinen hiesigen Gläubigern? Für diese wäre es gerade von dem größten Vortheile. Sehen wir den Fall, ein Kaufmann in Leipzig sei 100,000 Thaler schuldig, besäße aber zu dieser Zahlung nur 50,000 Thaler. Von jenen 100,000 Thalern ist er 60,000 Thaler an zwei Personen in Amerika schuldig. Diesen zeigt er seine Insolvenz an und macht mit ihnen ab auf 20 Prozent. Kein Mensch in Sachsen weiß ein Wort davon. Welcher Nachtheil erwächst aber daraus für seine Gläubiger in Sachsen? Gar keiner, im Gegentheil, der größte Vortheil. Es könnte sich sogar das Resultat ergeben, daß er, indem er einen solchen Vergleich abschließt, seine Solvenz in Beziehung auf seine inländischen Gläubiger wieder herstellt und diese nunmehr voll bezahlen kann. Wenn ferner bemerkt wurde, es würde Niemand von den Gläubigern, sobald Seiten des Schuldners ein angemessenes Gebot geschehe, die Gerichte auffordern, gegen den Schuldner einzuschreiten, so muß ich entgegnen, daß dieses zwar einen gewissen Schein der Wahrheit für sich hat, daß sich aber die Sache in der Wirklichkeit ganz anders gestaltet. Ich rede aus Erfahrung. Ich habe während meiner langen advocatorischen Laufbahn eine sehr große Zahl von Afforden abgeschlossen und den Conkurs dadurch abgewendet. Bei allen solchen Verhandlungen ist mir sehr oft der Fall vorgekommen, daß ein oder der andere Gläubiger die angebotenen Prozente, wenn sie auch billig und angemessen, vielleicht selbst höher waren, als es die Verhältnisse des Schuldners erwarten ließen, etwa weil der Vater, oder die Frau oder die Verwandten einen Zuschuß boten, nicht hat annehmen wollen, entweder, um noch höhere Prozente zu erzwingen, oder aus diesem oder jenem rein persönlichen Grunde. Ein solcher Gläubiger erzwingt leicht seine hohe Forderung, wenn er mit Denunziation zu einer Zeit drohet, wo er weiß, daß der Gemeinschuldner nicht bloß die Concurseröffnung, sondern auch noch Strafe zu befürchten hat. Es würde also gar sehr zu befürchten sein, daß kein Arrangement zu Stande käme, wenn man Strafe zu fürchten hat, insofern man nicht vor dem Anfange der 4 Wochen vor der Leipziger Messe die Insolvenz anzeigt. Man kann niemals mit allen Gläubigern gleichzeitig abmachen. Es bleiben immer einige übrig, welche sich nicht gleich einverstehen wollen, weil sie immer noch warten, ehe sie abschließen, ob nicht vielleicht bessere Bedingungen von Seiten des Schuldners gemacht werden. Oft macht auch ein Gläubiger eine Forderung, welche in dieser Höhe von dem Gemeinschuldner gar nicht als richtig zugestanden wird. Mit diesem kann also nicht abgemacht werden. Er würde sich nun zwar nicht im Augenblick an das Gericht wenden und auf Conkurs provoziren; aber der Schuldner ist gezwungen, dies selbst zu thun, sobald der Augenblick herangekommen ist, wo die Anzeige geschehen muß. Den Artikel, wie er hier steht, annehmen und das Harkische Amendement verwerfen, heißt nichts Anderes als: jede Möglichkeit eines au-

ßergerichtlichen Arrangements aufgeben. Man wende mir nicht ein, er enthielte Nichts, als was schon jetzt Rechtens gewesen sei. Das ist richtig; allein es ist nicht gehalten worden. Man hat das Gesetz anders ausgelegt oder angenommen, es sei in desuetudinem übergegangen. Jetzt aber wird es von den Gerichten in Gebrauch gesetzt werden, so wie der Artikel in das neue Gesetz förmlich aufgenommen wird, und ich befürchte wohl nicht ohne Grund, daß von da an kein größeres kaufmännisches Arrangement wird zu Stande gebracht werden können.

Präsident: Ich muß mich selbst anklagen. Das Amendement Sr. Königl. Hoheit ist schon von dem Secr. v. Ledtwich und jetzt wieder vom Domherrn D. Günther aufgenommen worden.

Domherr D. Günther: Nicht von mir, sondern vom Bürgermeister Ritterstädt.

Präsident: Es geht dahin, daß: „zahlungsunfähige“ hier wegfallen und statt dessen gesetzt werden soll: „in gerichtlichen Conkurs verfallener Schuldner.“ Ich frage nunmehr die Kammer: Ob sie diesen Antrag unterstütze? Er erhält ausreichende Unterstützung.

Bürgermeister Schill: Ich bin mit diesem Antrage vollkommen einverstanden, da solcher das Bedenken hebt, wenn auch das von dem Secr. Hark gestellte Amendement nicht angenommen wird. Wir sprechen von einem außergerichtlichen Arrangement. Nun frage ich aber, was haben wir für ein Gesetz für außergerichtliche Arrangements. Unsere Gesetzgebung kennt sie nicht, wir können sie nur als Vergleiche ansehen, es ist Nichts weiter, meiner Ansicht nach, und dieses schließt der Art. 244. gar nicht aus. Ist einmal so ein außergerichtliches Arrangement getroffen, dann kann auch meiner Ansicht nach nicht mehr von Insolvenz die Rede sein, sondern nur von einem gewöhnlichen Vergleiche, welcher von beiden Seiten freiwillig eingegangen ist, und kein Gläubiger, welcher dadurch verloren hat, kann wegen einer Insolvenz Anzeige machen. Uebrigens wird endlich durch die Annahme des von dem hochgestellten Referenten gestellten Amendements ausgesprochen, daß es sich bloß von Schuldnern handelt, die wirklich den gerichtlichen Conkurs angezeigt haben.

Secr. v. Ledtwich: Auch ich muß sagen, daß, wenn das Amendement des Hrn. Secr. Hark angenommen wird, ich dann wohl glaube, daß die ganze Paragraphe unnütz wird. Denn es wird dann den in Conkurs verfallenen Schuldnern gewiß nicht eben sehr schwer werden, irgend einen ihrer Gläubiger dahin zu bringen, daß er angebe, es sei ihm die Insolvenz des Schuldners durch dessen außergerichtliche Anzeige bekannt gemacht worden. Dazu sollte aber doch wohl nicht die Hand geboten werden.

Secr. Hark: Warum in meinem Amendement die Worte „sämmliche Gläubiger“ nicht mit aufgenommen werden können, sehe ich nicht ein. Ich glaube wohl, daß beide Amendements neben einander bestehen können. Es ist dies bereits gezeigt worden, und wollte ich dem, was so eben so klar darge-